

# Statuten



## Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Zweck.....	3
	Art. 1 Name .....	3
	Art. 2 Zweck.....	3
II.	Mitgliedschaft .....	3
	Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
	Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
	Art. 5 Mitgliederbeitrag.....	3
III.	Organe.....	4
	Art. 6 Organe .....	4
	Art. 7 Generalversammlung .....	4
	Art. 8 Vorstand .....	4
	Art. 9 Revisionsstelle .....	5
IV.	Finanzen .....	5
	Art. 10 Mittelbeschaffung .....	5
	Art. 11 Haftung.....	5
V.	Weitere Bestimmungen .....	5
	Art. 12 Amtsdauer .....	5
	Art. 13 Einberufung von Versammlungen.....	5
	Art. 14 Beschlussfassung.....	5
	Art. 15 Vertretung nach aussen .....	6
VI.	Revision der Statuten und Auflösung der Partei.....	6
	Art. 16 Revision der Statuten .....	6
	Art. 17 Auflösung der Partei .....	6
	Art. 18 Inkrafttreten .....	6

## I. Name und Zweck

### Art. 1 Name

Die Schweizerische Volkspartei Risch-Rotkreuz, nachfolgend "SVP Risch-Rotkreuz" genannt, bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die SVP Risch-Rotkreuz bekennt sich zur direktdemokratischen, föderalen und subsidiären Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Die Partei erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert.

<sup>2</sup> Die Partei vertritt im Übrigen die in den Programmen und Richtlinien festgelegten Grundsätze.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Der Beitritt zur SVP Risch-Rotkreuz steht allen Frauen und Männern offen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung oder dem ausgefüllten Onlineformular auf der Webseite ([svp-risch.ch](http://svp-risch.ch) / [svp-zug.ch](http://svp-zug.ch)) erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

### Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) schriftliche Austrittserklärung
- c) Ausschluss <sup>2</sup>
- d) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages bis Ende Kalenderjahr  
(der Status wird automatisch von Mitglied auf Sympathisant gestellt und erfolgt automatisch ohne Information durch den Vorstand)

<sup>2</sup> Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ohne Begründung nach vorheriger Anhörung ausschliessen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit der Mitgliedschaft.

### Art. 5 Mitgliederbeitrag

Die SVP Risch-Rotkreuz erhebt von den Mitgliedern einen Beitrag.

### III. Organe

#### Art. 6 Organe

Die Organe der SVP Risch-Rotkreuz sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### Art. 7 Generalversammlung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der SVP Risch-Rotkreuz.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidenten
- b) Wahl des Vorstands
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger Sonderbeiträge
- f) Entscheide über Statutenänderungen und über die Auflösung der Partei
- g) Genehmigung von Programmen und Richtlinien der SVP Risch-Rotkreuz
- h) Stellungnahme zu wichtigen gemeindlichen Abstimmungen
- i) Nominationen für öffentliche Ämter

<sup>3</sup> Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen und/oder wenn ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangen.

#### Art. 8 Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Diese sind:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Aktuar
- d) weitere Chargen nach Bedarf

<sup>2</sup> Alle Mitglieder des Vorstandes haben in den Vorstandssitzungen das gleiche Stimmrecht. Bei allfälliger Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden (Präsident oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident) der Stichentscheid zu.

<sup>3</sup> Dem Vorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der GV und übrigen Mitgliederversammlungen
- b) Vollzug der Beschlüsse der GV und der Mitgliederversammlungen
- c) Führung der laufenden Geschäfte
- d) Durchführung der Parteiauflösung

Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung darüber Bericht.

## IV. Finanzen

### Art. 10 Mittelbeschaffung

Die SVP Risch-Rotkreuz beschafft ihre Mittel durch:

- a) Jährliche Beiträge der Mitglieder
- b) Jährliche Abgaben der Mandatsträger (3 Prozent der Nettoentschädigung der Kantons- und Gemeinderäte)
- c) Sonderbeiträge

### Art. 11 Haftung

Für die Verpflichtungen der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Einzelmitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Weitere Bestimmungen

### Art. 12 Amtsdauer

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

### Art. 13 Einberufung von Versammlungen

<sup>1</sup> Die Einladungen zu Versammlungen haben mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Brief oder E-Mail zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die durch die Statuten gewährten Rechte auf Einberufung der Organe sind schriftlich per Brief oder E-Mail zu begründen.

### Art. 14 Beschlussfassung

<sup>1</sup> Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

<sup>2</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangen.

### Art. 15 Vertretung nach aussen

Der Präsident oder in dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied vertritt die SVP Risch-Rotkreuz nach aussen.

## VI. Revision der Statuten und Auflösung der Partei

### Art. 16 Revision der Statuten

Die Revision der Statuten erfolgt durch die Generalversammlung, sofern zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen. Der Wortlaut der Statutenrevision ist in der Einladung bekannt zu geben.

### Art. 17 Auflösung der Partei

<sup>1</sup> Die Auflösung der Partei erfolgt durch die Generalversammlung. Die Auflösung der Partei kann nur erfolgen, wenn sich drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.

<sup>2</sup> Anträge auf Auflösung der Partei müssen drei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden und den Mitgliedern einen Monat vor der Abstimmung mit der Weisung des Vorstandes unterbreitet werden.

### Art. 18 Inkrafttreten

Mit diesen Statuten, die von der Generalversammlung vom 17. Februar 2010 genehmigt worden sind, sind die Statuten vom 27. März 2003 aufgehoben und ersetzt.

Rotkreuz, 12. August 2022

SVP Risch-Rotkreuz



Alexander Haslimann  
Präsident SVP Risch-Rotkreuz